

cepÜBERSICHT

TABAKPRODUKTE-RICHTLINIE COM(2012) 788: RECHTSETZUNGSBEFUGNISSE DER KOMMISSION

1. Delegierte Rechtsakte

Mit delegierten Rechtsakten (Art. 290 AEUV; s. [cepStudie](#)) darf die Kommission nicht-wesentliche Aspekte eines Gesetzgebungsvorhabens selbst regeln. Der Idee nach geht es um die mehr technische Ergänzung oder Änderung der vom europäischen Gesetzgeber politisch getroffenen Grundentscheidungen. Im nationalen Recht entspricht dem in etwa die Rechtsetzung durch Rechtsverordnungen.

Ermächtigung	Gegenstand
Art. 3 Abs. 2	Anpassung der Höchstgehalte von Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid in Zigaretten
Art. 3 Abs. 3	Festsetzung der Höchstgehalte sonstiger toxischer oder suchterzeugender Substanzen in Zigaretten
Art. 3 Abs. 3	Festsetzung der Höchstgehalte toxischer oder suchterzeugender Substanzen in sonstigen Tabakerzeugnissen
Art. 4 Abs. 3	Anpassung der Messverfahren für die Gehalte von Teer, Nikotin- und Kohlenmonoxid in Zigaretten
Art. 4 Abs. 4	Festlegung der Messverfahren für sonstige toxische oder suchterzeugende Substanzen in Zigaretten
Art. 4 Abs. 4	Festlegung der Messverfahren für toxische oder suchterzeugende Substanzen in sonstigen Tabakerzeugnissen
Art. 6 Abs. 3	Festsetzung von Grenzwerten für Substanzen, die in Tabakerzeugnissen ein „charakteristisches Aroma“ erzeugen können
Art. 6 Abs. 9	Festsetzung von Grenzwerten für Zusatzstoffe, die die Toxizität oder das Suchtpotenzial von Tabakerzeugnissen „deutlich“ erhöhen können
Art. 6 Abs. 10	Ausdehnung des Verbots „charakteristischer Aromen“ auf andere Tabakerzeugnisse, über Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und rauchlose Tabakerzeugnisse hinaus
Art. 8 Abs. 4 lit. a	Veränderung des Wortlauts der Text-Warnhinweise bei Rauchtabak
Art. 8 Abs. 4 lit. b	Grafische Gestaltung der Text-Warnhinweise bei Rauchtabak
Art. 9 Abs. 3 lit. a	Veränderung des Wortlauts der Warnungen u. a. für die kombinierten Text-Bild-Warnhinweise bei Rauchtabak
Art. 9 Abs. 3 lit. b	Auswahl der zulässigen Bilder („Bilderbibliothek“) für die kombinierten Text-Bild-Warnhinweise bei Rauchtabak
Art. 9 Abs. 3 lit. c	Grafische Gestaltung und Wechselfolge der kombinierten Text-Bild-Warnhinweise bei Rauchtabak
Art. 9 Abs. 3 lit. d	Festlegung der Bedingungen, unter denen die kombinierten Text-Bild-Warnhinweise bei Rauchtabak beim Öffnen der Packung ausnahmsweise beschädigt werden dürfen

Art. 10 Abs. 5	Ausdehnung des Erfordernisses kombinierter Text-Bild-Warnhinweise sowie der „Informationsbotschaft“ zu krebserregenden Inhaltsstoffen auf andere Tabakerzeugnisse, über Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen hinaus
Art. 11 Abs. 3	Anpassung der Kennzeichnungspflichten für rauchlose Tabakerzeugnisse
Art. 13 Abs. 3	Form und Größe der Packungen von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, soweit zur Gewährleistung der Integrität der kombinierten Text-Bild-Warnhinweise erforderlich
Art. 13 Abs. 4	Ausdehnung des Erfordernisses einer bestimmten Packungsform auf andere Tabakerzeugnisse, über Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen hinaus
Art. 14 Abs. 9 lit. a	Festlegung der wesentlichen Vertragsbedingungen für die Verwaltung der produkt-sicherheitsrelevanten Daten durch unabhängige Dritte
Art. 14 Abs. 9 lit. b	Festlegung technischer Standards für die Verarbeitung der individuellen Kennung
Art. 14 Abs. 9 lit. c	Festlegung technischer Standards für das Sicherheitsmerkmal und dessen Wechselfolge
Art. 18 Abs. 2	Anpassung des Höchstgehalts von Nikotin in nikotinhaltigen Erzeugnissen
Art. 18 Abs. 5	Anpassung der Kennzeichnungspflichten für nikotinhaltige Erzeugnisse

2. Durchführungsrechtsakte

Mit Durchführungsrechtsakten (Art. 291 AEUV; s. [cepAnalyse](#)) darf die Kommission den Vollzug des Unionsrechts vereinheitlichen. Der Idee nach geht es um die einheitliche Anwendung des Unionsrechts trotz dezentralen Vollzugs durch die Mitgliedstaaten. Im nationalen Recht entspricht dem am ehesten die Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs durch Verwaltungsvorschriften.

Ermächtigung	Gegenstand
Art. 5 Abs. 3	Anpassung des Formats für die Bereitstellung von Herstellerinformationen
Art. 6 Abs. 2	Bestimmung, ob ein Tabakerzeugnis ein „charakteristisches Aroma“ besitzt
Art. 6 Abs. 2	Festlegung einheitlicher Regeln für die Verfahren, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis ein „charakteristisches Aroma“ besitzt
Art. 6 Abs. 8	Bestimmung, ob ein Tabakerzeugnis Zusatzstoffe enthält, die die Toxizität oder suchterzeugende Wirkung „deutlich“ erhöhen

Alle Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren unter Beteiligung des Prüfausschusses erlassen [Art. 5 VO (EU) Nr. 129/2011].